

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. **Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (= Privatkunden) gelten nur die fettgedruckten Klauseln.**

2. Sofern nichts anderes vereinbart, liefern wir frei Verwendungsstelle ohne Abladen. Ist Abladen vereinbart, wird die Ware am Fahrzeug abgeladen, vorausgesetzt die Verwendungsstelle ist gut und ebenerdig befahrbar.

3. Für die Untersuchung der Ware und die Anzeige offener und versteckter Mängel gelten die Vorschriften des § 377 HGB mit der Maßgabe, dass alle Mängel schriftlich anzuzeigen sind und die Mängelanzeige uns unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Ablieferung (bei offenen Mängeln) bzw. Entdeckung (bei versteckten) Mängeln erreichen muss. Offene Mängel sind solche, die der Käufer bei einer nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zumutbaren Untersuchung der Ware entdeckt hat oder hätte entdecken können, versteckte Mängel solche, die er erst später entdeckt.

4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte insbesondere der §§ 437 und 439 BGB mit folgender Maßgabe zu: Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur ein Minderungsrecht zu. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache ebenso wie Kosten des Käufers für die Mängelbeseitigung, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

5. Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Erbringen wir neben der Lieferung Bauleistungen wie z.B. den Einbau oder die Montage von Baumaterialien, finden insoweit die Regelungen der VOB/B in ihrer jeweils neuesten Fassung Anwendung, die wir gerne auf Wunsch zur Verfügung stellen.

7. Gerichtsstandort ist Soest.

8. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden

Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) Vorbehaltsware **unser Eigentum**. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben unseren Eigentumsvorbehalt nicht auf.

9. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 9 dieser haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Weiterveräußerung in diesem Sinn ist auch die Verwendung der Ware zur Erfüllung werkvertraglicher Verpflichtungen, so z.B. ihre Einfügung in ein Gebäude zum Zwecke dessen Herstellung.

11. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an.

12. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Nr. 10 und 11 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung über die Vorbehaltsware, insbesondere deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt.

13. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

14. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

15. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

I&M Bauzentrum Lippetal

Stand: 08.02.2007